

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 122 (1980)

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REFERAT

50 Jahre Verband bernischer Pferdeversicherungs-Genossenschaften 1929–1980

Diese bernische Institution hat zu ihrer 50. Abgeordnetenversammlung im Februar 1980 in Bern eine kleine Jubiläumsschrift von 32 Seiten herausgegeben, die sich nicht durch Umfang, wohl aber durch drucktechnische Qualität auszeichnet. Redigiert wurde sie durch Prof. Dr. *Walter Weber*, Direktor des Instituts für Tierzucht an der veterinär-medizinischen Fakultät Bern, der seit 1959 Geschäftsführer des Verbandes ist. Die einzelnen Beiträge (Das Wort des Präsidenten: *S. Braun*, Langenthal; die Verbandsgeschichte der vergangenen 50 Jahre: *W. Weber*, Bern; Auszüge aus der Verbandsstatistik; Aus der Pferdeversicherungs-Genossenschaft des Amtes Burgdorf und Umgebung: *H. Hauert*, Burgdorf; Über die Pferdezucht im Kanton Bern: *S. Kipfer*, Bern; Historische Reminiscenzen über Viehzählungen im alten Bern: *W. Weber*, Bern) sind kurz und prägnant und bieten ein anschauliches Bild einiger Hauptzüge der bernischen Pferdezuchtbestrebungen im letzten und in unserem Jahrhundert. Wenn auch in einzelnen Regionen (Huttwil, Schwarzenburg) die Zahl der Zuchtstuten von 1940–1978 zugenommen hat, so zeigen doch die zwei Kurven Fig. 1 und 2 harte Tatsachen: Versicherte Pferde 1950: knapp 30 000, 1979: 11 600. Durchschnittliche Schatzungssumme 1950 bis 1966 bei 1700 Fr., 1978 bei 2900 Fr. (im Text S. 17 steht zwar 1900 Fr., was nebst andern Beispielen zeigt, dass auch eine solid-bernische Festschrift dem Druckfehlerteufel nicht gewachsen ist!). Die Broschüre ist illustriert mit 2 Faksimileseiten des Gründungsprotokolls vom 26. Februar 1929, der Wiedergabe eines Flugblattes der Pferde-Versicherungs-Gesellschaft Bümpliz-Köniz-Oberbalm vom 19. Februar 1911 (mit Ratschlägen betr. Kolik und Kreuzschlag) und mit einer nostalgischen Farbfoto aus den Franches Montagnes 1978 (S. 22). R. F., B.

VERSCHIEDENES

Professur für Labortierkunde

An der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Institut für Zuchthygiene) ist ein Extraordinariat für Labortierkunde zu besetzen mit folgenden Aufgabengebieten: Vorlesungen und Praktika in Labortierkunde mit Berücksichtigung von Tierschutzfragen und Leitung der Labortierzuchtstation (konventionelle und SPF-Zucht von kleinen Labortieren).

Die Labortierzuchtstation bietet Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsprojekten. Für die Tätigkeit werden vorausgesetzt: Tierärztliches Diplom, mehrjährige praktische Erfahrung im Fachgebiet, wissenschaftliche Qualifikation, Habilitation erwünscht.

Bewerbungen mit Unterlagen (Curriculum vitae, bisherige Tätigkeit, Publikationsliste) werden erbeten an:

Dekanat der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, Winterthurerstr. 260, CH-8057 Zürich.

Aus der Klinik für Nutztiere und Pferde der Universität Bern
(Direktor: Prof. Dr. H. Gerber),
der chirurgischen Tierklinik der Universität Zürich
(Direktor: Prof. Dr. A. Müller)
und der Faculté de Droit et des Sciences Economiques et
Sociales de l'Université de Fribourg
(Prof. Dr. P. Tercier)

Injektionstechnik – Injektionsfolgen beim Pferd

von H. Gerber,¹ P. Tercier und A. Müller

Einleitung

Anlässlich der Schweizerischen Tierärztetage 1978 in Freiburg hat sich herausgestellt, dass eine grosse Anzahl praktizierender Kollegen die Ausführungen über Injektionen und deren mögliche Folgen beim Pferd mit lebhaftem Interesse verfolgt hat. Dem Wunsch dieser Kollegen folgend, haben wir versucht, die in Freiburg gehaltenen Referate zusammenzufassen und dabei auch die sehr lebhaft benützte Diskussion zu berücksichtigen. Kein Praktiker, kein Kliniker ist vollständig gegen unliebsame Folgen von Injektionen gefeit, sei er auch noch so vorsichtig. Aus derartigen Komplikationen ergeben sich nicht selten unliebsame Versicherungs- oder sogar Rechtshändel. Diese Tatsache erklärt das grosse Interesse von seiten der Praktiker zur Genüge.

Rechtliche Grundsätze

Bei jeder Behandlung, demnach auch bei jeder Injektion, befindet sich der Tierarzt in einem Vertragsverhältnis, wobei der Vertragspartner in der Regel der Tierbesitzer ist. Der Tierarzt übernimmt gegenüber seinem Auftraggeber die Verantwortung für die tadellose Ausführung des Auftrags. Er garantiert indessen in keinem Fall für das Resultat seiner Bemühungen.

Nach Schweizerischem Obligationenrecht hat er dabei für Schäden aufzukommen, die er absichtlich oder durch Nachlässigkeit verursacht hat. Was Injektionen und deren eventuelle Folgen anbetrifft, ist der Tierarzt für jeden kausal mit einer Injektion zusammenhängenden Schaden verantwortlich, wenn durch eine Expertise gesichert worden ist, dass der Schaden nicht aufgetreten wäre, hätte der betreffende Tierarzt nach allen Regeln der Kunst gehandelt. Unsere Gerichte zeigen eine ausgeprägte Tendenz zur scharfen Beurteilung derartiger Fälle. Vom Standpunkt des Juristen aus gesehen, hat der Tierarzt die folgenden Regeln zu beachten:

1. Er hat eine dem Zustand des Patienten entsprechende Behandlung zu wählen;
2. er hat ein geeignetes Produkt und eine vernünftige Dosis zu wählen;

¹ Korrespondenzadresse: Postfach 2735, CH-3001 Bern.